



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# EDICT,

Wegen der

## ADVOCATEN

und

## PROCURATOREN-

daß dieselbe jedesmahl / wann sie etwas wieder  
die Wahrheit / oder die Ordnung / vortragen / gestraffet  
werden sollen / wobey zugleich deren Gebühren reguli-  
ret und eingeschräncket / auch alle bishero bey  
denenselben eingeschlichene Mißbräuche  
aufgehoben werden.

De Dato Berlin / den 11. Januarii 1738.

---

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

**W**ir **F**riedrich **W**il-  
helm / von **A**ltres **S**na-  
den / König in **P**reußen / Marggraf  
zu **B**randenburg / des **H**eil. **R**öm. **R**eichs  
Erg. **K**ammerer und **K**urfürst / souverainer  
Prinz von **O**ranien, **N**euschatel und **V**allan-

gin, in **G**eldern / zu **M**agdeburg / **S**iepe / **G**ütlich / **B**erge / **S**tättin / **P**om-  
mern / der **C**assuben und **W**enden / zu **M**ecklenburg / auch in **S**chlesien zu  
**G**rossen **H**erzog / **B**urggraf zu **M**ürnberg / **F**ürst zu **H**alberstadt / **M**ünden /  
**G**amin / **W**enden / **S**chwerin / **M**agdeburg / **O**st-**F**rieland und **M**eurs / **G**raf  
zu **H**ohenzollern / **K**uppin / der **M**arek / **K**avensberg / **H**ohenstein / **T**ecklen-  
burg / **L**ingen / **S**chwerin / **B**ühren und **L**ehrdam / **H**err zu **K**avensstein / der  
**L**ande **N**ostock / **S**targard / **L**auenburg / **B**ürow / **A**rlay und **B**reda / **z**c. **z**c.

**T**hum kund und fügen hiemit zu wissen; **N**achdem **W**ir so viele und heilsfähige  
Verordnungen wegen der **A**dvocaten und **P**rocuratoren verfertigen lassen / und demnach  
den dadurch intendirten Zweck nicht erhalten; **S**o haben **W**ir nöthig gefunden / **h**er-  
nerweit / mit zureichlichem Nachdruck / zu verordnen / das dieses an sich zu **B**eförderung  
der **J**ustitz nützlichste **A**mbt mit gehöriger **S**oldaterey und **I**ntegritet, wie auch mit getüb-  
renden **F**leiß und **e**xactitude, von allen und jeden beständig exercirt werde.

§. I.

**G**leichwie nun alle **S**traff-**G**esetze bloß vor diejenige / welche keiner **O**rdnung sich  
unterwerfen wollen / gemacht werden; **U**ns erklären **W**ir **U**ns allernächst dabin  
das **W**ir diejenige **A**dvocaten und **P**rocuratores, welche ihren **E**hdt und **P**flicht jeder-  
zeit vor **A**ugen haben / auch ihr **A**mbt auf eine redliche gewissenhafte und solide **A**rt  
exerciren / jederzeit **d**istinguiren / und ihnen vor andern **U**nsere **K**önigl. **G**nade ange-  
deyen lassen werden.

§. II.

**B**egen des **E**xaminis der künfftig anzunehmenden **A**dvocaten und **P**rocuratores  
haben **W**ir ein besondres **E**dict publicirt lassen / wobey es lediglich sein **B**ewenden hat  
und soll mit nächstem in einer jeden **P**rovinz der numerus **A**dvocatorum und **P**rocu-  
ratorum regulirt werden.

§. III.

**H**auptsächlich nun werden die **A**dvocaten hierdurch nachmahlen auf die bißherige  
ihrentwegen ergangene vielfältige **V**erordnungen und **E**dicta verwiesen.

§. IV.

§. IV.

In specie sollen sie sich nicht auf die bloße Informations, welche ihnen zugestellet werden / in Sachen so rechtsbändig seyn verlassen / sondern ihre Manual Acta in guter Ordnung halten/und allenfalls die Original-Acta fleißig nachsehen/und von allem Sachen/ worinnen Sie bedienet seyn/ jederzeit selbst recht gründlich und zuverlässig informirt zu seyn / und solches darinn mit Gewisheit des Facti, und des Rechts / auf Pflicht / Ehel und Gewisheit vorstellen und ausführen/ und dadurch ein baldiges gerechtes Decisum in allen Sachen / welches der ganze Zweck ihres Thuns ist und seyn muß / wirklich besorgen zu können.

Zu denen neuen Sachen aber müssen sie selbst die Partheyen genau über das Factum, und die dabey vorkommende erhebliche Umstände / examiniren / und deneuselben wann die Sache nicht gegründet ist / die unnütze Prozesse und Weitläufigkeiten gewissenhaft abkrahen; wann ihnen aber bloße Informations von abwesenden Partheyen vorgezaget werden / müssen sie zuvor / und ehe sie daraus vortragen / oder Verzellungen vorsetzen / solche wohl einsehen / und / wann eine nähere Erklärung nöthig ist / solche von denen Partheyen ersuchen zu welchem Ende die Partheyen hiedurch angewiesen werden dergleichen Informations nicht mehr an die Procuratores, sondern an die Advocaten selbst einzulegen / wodurch sie auch die Procuratur- Gebühren ersparen / und desto eher / kürzer / und mit wenigeren Kosten / zu ihrem Zweck gelangen können.

§. V.

Und weil die Erfahrung zeigt / daß / ob schon die wenigsten Procuratores formalia Processus verstehen / dieselbe dennoch sich so gar untersehen / libellos actionum zu formuliren / und Materialia, so den Grund der Sachen / und den Punctum Juris bezeichnen / tractiren / insunderheit aber bey denen Verbrern denen nicht preparirten Advocatis zu tractiren / insunderheit aber bey denen Verbrern denen nicht preparirten Advocatis zu tractiren / insunderheit aber bey denen Verbrern denen nicht preparirten Advocatis zu tractiren / das Nöthige zu ihrem Vortrag zu suppliciren / oder zu suggeriren / wodurch nicht allein allerhand unnütze oder unwahre Dinge angeführt / und Confusiones, und vergebliche Weitläufigkeiten / verubracht / sondern auch öftters der wahre Grund der Sache und der Partheyen jura, weil die Procuratores solche nicht verstehen / negl. givet werden;

So soll dieser der Justiz so schädliche Mißbrauch hiedurch aufgehoben / und denen Procuratoren bey Straffe der Cassation hiehermit verbohten seyn / weiter einige Libellos actionum, oder Memorialien, wo es an den punctum juris ankömmt / zu verfertigen / sonderlich Memorialien, welche die Direction des Processus betreffen / in ihren Nahmen bey denen Justitz- Collegis zu übergeben; sondern Sie müssen solches denen Advocatis überlassen / welche allein den Process so wohl quoad formalia, als Materialia dirigiren / auch allein in ihrem Nahmen die Advocat- und Procuratur- Gebühren liquidiren sollen; wie denn auch die Procuratores, wann wieder diese Verfassung deneneulben einige Information zugefertiget wird / solche einem Advocaten sofort zustellen / und sich weiter nicht damit meliren müssen.

Es stehet aber denen Advocaten frey sich bey ihrer Correspondenz derer Procuratoren zu bedienen / die diervon wegen mit Recht zuzodernde Gebühren aber müssen die Advocaten / wie vorgedacht / auf ihren Nahmen / Pflicht- und Ordnungsmäßig mit liquidiren / damit die Partheyen durch dieselbe nicht übereset und enervirt werden.

Wie dann auch die Advocaten vor alles / was sie unterschrieben oder vortragen  
affin stehen müssen / und können sie sich unter dem Praetext / daß sie die Schrifften nicht  
gemacht / oder daß ihnen die Information derauff gegeben worden / ( wann sie sonst  
aus denen Actis andere Nachricht haben können ) keines weges entschuldigen.

#### §. VI.

Da nun die Procuratores in soweit bey allen Ober- und Unter Gerichten in Justiz-  
Sachen mehr zu thun haben sollen : So vertheilt sich von selbst / daß sie in denen  
Audienzien oder Gerichts - Tagen / so lange die Audienz wahr / weder in der Audienz/  
noch Vor- Ca. mmer / bey Straffe der Cassation, erscheinen / noch denen Parteyen  
das geringste dafür aufrechnen dürfen / und wird denen fiscalischen Bedienten gleich-  
falls bey Straffe der Remonon hiedurch / aufgegeben / wieder alle Contravenienten so  
fort ihr Ambr zu thun.

#### §. VII.

Es ist auch der Vortrag derer meisten Advocaten bishero bey denen Judicis der-  
gestalt schlecht gewesen / daß sie / weil ihnen die Procuratores mehrentheils erst vor der  
Audienz die Informatioes zugesellet / sich darauf nicht prepariren können / und dabero  
auch vielfältig wieder die Acta, Jura Constitutionales, und Precess- Ordnungen vorge-  
tragen / ja öftters / wieder die offenbare Wahrheit eine Sache behauptet oder geleng-  
net haben.

Weil nun nicht allein die Proceffe dadurch zum höchsten verzögert / und durch äble/  
oder nicht zulängliche Information derer Sachwalter / zu vielen nachbertigen Besuch umb  
declarationen der Bescheider Gelegenheit gegeben wird / sondern auch die Unterthanen  
nach und nach ruiniret / und zu denen gemeinen Lasten inutil gemacht werden.  
So soll der Richter jedesmahl / wann der Advocatus bey dem mündlichen Vortrag/  
oder in seinen Schrifften und Memorialien / etwas offenbare wieder rechtliches / 10. wie  
die Jura in thesi und wieder die klahre Ordnungen läufft / bittet / oder etwas wieder  
die aus den Acten sich ergebende Wahrheit aseriret oder negiret / denselben mit 5. bis  
10. Rtblr. Straffe belegen : Und müssen die Protonotarii oder diejenige / so in den  
Collegis dazu angewiesen sind / sothane Straffen fleißig notiren / und denen fiscalischen  
Bedienten alle Woche die Specification, oder dasjenige Protocol worin die Straffen  
notiret sind / vorlegen.

#### §. VIII.

*de dilacionibus*  
Es sollen auch die Advocati keine Dilaciones ohne wichtige Ursachen / suchen / ge-  
stalten dann die Erste bloß auf ihr Gewissen ankommen soll / bey der Zweyten aber muß  
die Ursache bescheinet / und die Dritte von dem Advocaten ausdrücklich sub fide Jura-  
menti, daß die dazu anführende Ursache wahr sey / gesucht werden. Nach der dritten  
Dilation soll keine weiter / unter was vor praetext es auch sey / verflattet werden / sondern  
es muß der Richter in contumaciam sprechen / und keine Restitucionem in integrum  
veranlassen.

Solte

Solte sich ein Advocatus inmerstehen / eine Dilation anders / oder weiter / als in dieser Ordnung enthalten / zu suchen: So soll derselbe jedesmahl mit 4 Rthlr. Straffe / der De. ernent aber / welcher dieser Verfassung zu wieder eine Dilation verstatet / mit 2 Rthlr. und der Secretarius, Protonotarius, oder Actuarius, welcher dieselbe expediret / gleichfalls mit 2. Rthlr. Straffe belegt werden.

Ob nun gleich die Termini Dilationum in unjeren Ordnungen auf eine gewisse Zeit setz gezeiget seyn: So wird es doch dem arbitrio und dem gewissen des Richters verlassen, ex iusta & legitima causa (inonderheit wenn die Parthei / oder deren Advocat abwesend) die Terminos jedesmahl höchstens auf 2. Monate zu extendiren / hingegen auch dieselbe / wann periculum in mora ist / oder es füglich zur Verhinderung des Endes der Sachen geschehen kan, einzuschranken.

### §. IX.

Und da auch dieser unverantwortliche / der Justitz sehr schädliche Mißbrauch eingeschlichen / daß vielmahl in einer Sache / oder in einem Proceß, ein jedes Memorial von einem besondern Advocaten unterschrieben werde / und daher fast keiner eine rechte connexion von der Sache und dem Verfolg des processus haben kan / mithin nichts anders als mündliche Confusiones, oder Zerstückner daraus entziehen können;

So ordnen und wollen Wir / daß derjenige Advocat, welcher das erste Memorial in einer Sache unterschrieben / auch regulariter darinn continuire / oder von dessen Hand die Ursache / wachend er das andere Memorial nicht unterschreiben wollen / besorgen / der Advocat aber / welcher das zweyte oder dritte Memorial unterschrieben / getraffet werden solle.

Wann aber eine Vollmacht vor einen Advocaten verhanden / muß keiner als der Mandatarius oder dessen Substitutus, unterschreiben / wann ein anderer Advocatus hiergegen handelt / soll er jedesmahl mit 2. Rthlr. bestrafft werden / und wann ein Procurator ihn dazu induciret / dieser das duplum erlegen.

### §. X.

Weil aber vönehmlich über die unverantwortliche Sportulen einiger Advocaten und Procuratoren geklaget wird: So soll es / umb solchen excels Ziel und Maasz zusehen / folgender gestalt damit gehalten werden

1.) Soll denen Advocaten vor ein mündliches Verhör 2. Rthlr. und wann die Sache loco oralis von 3. zu 3. Tagen verwiesen wird / vor jeden Tag 2 Rthlr gegeben werden. Ad Protocolum aber sollen keine Sachen / als wann periculum in mora, verweisen werden.

2.) Wann aber die Sache wegen ihrer Weitläufigkeit zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird / soll einem jeden Advocaten frey stehen / bis zur definitiv Sentenz von seinem Clienten / wegen seiner Arbeit / Auslage und Cangley- Gebühren nach Beschaffenheit des Processus, 10. bis 20. Rthlr. entweder auf einmahl / oder nach und nach / Vorstuss weise / zu nehmen.

3.) Er muß aber bey der Inrolulation zugleich eine Specification seiner Advocatur- und Procuratur- Gebühren / auch anderer Auslagen / übergeben / was er darauf empfangen / specificiren / und von dem künftigen Referenten die Moderation erwarten / auch wann er etwas mehreres erhalten / solches auferfolgte Moderation seinen Clienten wieder zurück geben.

4.) Weil

4.) Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuss / als gesetzet ist / nehmen wird / soll das Duplum erstatten.

Wann er aber bey der Inrotulation seine Specification nicht übergiebet / soll er nicht allein per sententiam seiner Gebühr verlustig erkläret / sondern auch gehalten seyn / dasjenige / was er wirklich erhalten / (und welches er eydtlich angeben muß) heraus zugeben / allermassen solches dem Fisco anheim fallen soll / und soll bey Abfassung der Urtheil jederzeit mit darauf reflectirt werden.

5.) So viel die Urtheils-Gebühren betrifft / seyn die Advocati nicht schuldig / die selbe ex propriis vorzuschleffen / sondern wann die Urtheil publicirt ist / muß der Secretarius Judicii so fort dem Advocato eine Specification der Urtheils Gebühren zustellen / wann die Urtheils Gebühren binnen 14 Tagen nicht erfolgen / muß die Execution gegen die Parthey verordnet werden.

6.) Es wird hiebey denen Regierungen / Hoff-Berichten / Consistoriis, und andern Justitz-Collegiis, frey gelassen / die Advocaten / welche eine offenbare ungerechte Sache defendiret haben / (welches in sine litiis von dem Referenten angemerket und pflichtmäßig angezeigt werden soll) oder die Schriften ohne Noth weislaufftig gemacht / und mit vielen unnützen und zu der Sachen Grund und Decision nicht gehörenden allegatis geschuffet / oder den Process unverantwortlicher weise verzögert / ihrer Gebühren vor verlustig zu erklären / und solche dem Fisco zu zuerkennen / auf welchem Fall denen Partheyen nicht frey stehen soll / dem Advocaten etwas directo oder per indirectum zu vergütigen.

7.) Wann die Partheyen sämmtig sein das moderirte quantum denen Advocaten zu erstatten / soll auf deren anhalten so fort Executio erkant / und denenselben alles / ausser dem Stempel-Papier / gratis expediret / jedoch die Kosten zugleich von denen Morosis beygetrieben werden.

8.) Damit aber die Justitz-Collegia eine richtige Taxe, und alsd eine Normam, haben mögen / wornach dieselbe die Advocaten und Procuratur-Gebühren moderiren können und müssen: So sollen

(a) die Schriften nicht nach der Größe und Weislaufftigkeit / sondern nach deren Solidität taxiret werden / und soll vor einen soliden vollgeschriebenen Bogen bis 1. Rthlr. passiret / jedoch dasjenige / was vorher s. 6. notiret worden / wohl beobachtet werden.

(b) Pro Termino Inrotulationis soll nicht mehr als 1. Rthlr. bezahlet werden, wann der Advocatus in Termino Inrotulationis selbst zugegen / und in eodem Termino das Protocol selbst unterschrieben hat; und müssen die Protonotarii und Secretarii in specie verzeichnen / welche Advocaten in Termino nicht erschienen / weil diese alsdenn pro Inrotulatione nichts ansitzen können

(c) Pro Termino ad audiendum publicari sententiam darf nichts weiter angezaget werden / weil die Advocati in denen Gerichts-Tagen ohne dem in Judicio erscheinen müssen.

(d.) Pro



(d.) Pro sollicitatura sollen vor jede Sache 4. Gr. pasfirt werden.

(e.) Vor ein Memorial, welches nach der Sachen Nothdurfft übergeben werden muß / zu verfertigen / werden mit dem Stempel Papier 16. Gr. pasfirt / wann aber Materialien darinnen deducirt werden müssen / kan 1. Rthlr. gefodert werden.

(f.) Pro Revisione einer Haupt-Schrift / welche von der Parthey eingeschicket wird / sollen 8 Gr. genommen werden.

(g.) Pro Revisione eines Memorials, welches die Parthey eingeschicket / 2. Gr.

(h.) Wegen der Correspondenz soll von jedem Brief / worinnen der Advocat seiner Parthey eine nöthige Nachricht ertheilet ( welche Briefe er specificiren und sub fide Juramenti bestätigen muß / 2. Gr. pasfirt werden.

(i.) Pro Extensione Mandati sollen 4. Gr.

(k.) Pro archa aber soll nichts genommen werden.

Schließlich ist wohl zu beobachten / daß diese Taxe bloß auf die Ober-Gerichte gericht sey / Wegen der Unter-Gerichte soll eine besondere Ordnung entworfen werden / bis dahin bleibet es bey dem / was bisher in denen Gerichts-Ordnungen dierweggen ver-  
sehen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Zunftiegel. Geben Berlin den 11. Januarii 1738.

Er. Wilhelm.



S. v. Coccej. F. W. v. Diebahn. B. G. v. Broich.

(1) Die Kommission des Reichs, die am 1. April 1807 in Berlin  
gebildet wurde, hat die Aufgabe, die Verhältnisse der  
Landesverwaltung zu untersuchen und die Mittel zu finden,  
die zur Verbesserung derselben erforderlich sind.  
Die Kommission hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten,  
daß sie die Aufgabe, die ihr anvertraut wurde, mit  
Erfolg erfüllt hat. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen  
sind in dem beigefügten Bericht enthalten.  
Die Kommission hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten,  
daß sie die Aufgabe, die ihr anvertraut wurde, mit  
Erfolg erfüllt hat. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen  
sind in dem beigefügten Bericht enthalten.

N. 110.



de



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



# EDICT,

Beyn der

## ADVOCATEN

und

## RATOREN-

schl/ wann sie etwas wieder  
Ordnung / vortragen/ gestraffet  
gleich deren Gebühren reguli-  
ret / auch alle bishero bey  
geschlichene Mißbräuche  
oben werden.

den 11. Januarii 1738.

Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

